

Satzung des Vereins

Kunst & Arte

Übersetzung aus dem Italienischen

1. Bezeichnung

Der Verein für soziale Förderung, genannt Kunst & Arte, im folgenden Text als „Verein“ bezeichnet, wird hiermit gegründet.

Sitz: Der Geschäftssitz befindet sich in Arenzano, Via Unità d'Italia Nr. 57.

Die Versammlung kann die Geschäftsanschrift ändern. Es können Nebenstellen an anderen Orten im Inland wie im Ausland eingerichtet werden.

2. Voraussetzungen

Die Inhalte und die Struktur des Vereins entsprechen den Vorgaben der geltenden Gesetzgebung hinsichtlich der Bildung von Vereinen für soziale Förderung. Insbesondere wird Bezug genommen auf die Vorschriften und Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches (Codice Civile) sowie des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000.

3. Zielsetzung

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, Projekte künstlerischer und kultureller Art zu planen, leiten, fördern und unterstützen.

Es ist beabsichtigt, den Austausch auf künstlerischer und kultureller Ebene zwischen verschiedenen europäischen und außereuropäischen Regionen und Nationen zu fördern, wobei sich die Tätigkeiten speziell auf Italien und Deutschland konzentrieren werden.

Zu diesem Zweck richtet der Verein seine Tätigkeit auf die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, Kurse, Freizeitaktivitäten, Seminare, Tagungen, Ausstellungen und was sonst noch erforderlich ist, aus. Der Verein kann kulturelle und künstlerische Verinbarungen mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, anderen Vereinen oder einzelnen Fachpersonen zur Erfüllung der Vereinsziele im europäischen und außereuropäischen Raum abschließen; durch eigene Vertreter oder Bevollmächtigte an Kongressen, Tagungen, Kommissionen, nationalen und internationalen Ausschüssen teilnehmen; Institutionen und Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung beitreten.

4. Dauer

Der Verein hat eine unbegrenzte Dauer und hat den Status eines gemeinnützigen Vereins.

5. Kommunikationsmittel

Der Verein verbreitet seine Ziele und Informationen über geplante oder schon durchgeführte Aktivitäten so, wie es ihm möglich ist, und zwar sowohl durch Vereinsnachrichten, Zeitungsartikel, Bücher oder auch übers Internet

6. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können italienische und ausländische Staatsbürger werden, die einen aktiven Beitrag leisten und die Ziele des Vereins billigen, und zwar sowohl natürliche Personen als auch Rechtspersonen.

Der Verein setzt sich aus den Gründungsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Gründungsmitglieder sind jene Personen, die an der ursprünglichen Gründung des Vereins beteiligt waren; sie übernehmen die Aufgabe, eine effiziente Leitung des Vereins sicherzustellen und durch beständige Mitarbeit für eine Weiterentwicklung desselben zu sorgen.

Ordentliche Mitglieder sind all jene Personen, die einen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand stellen und mit einem Aufnahmebeschlusses seitens des Vorstands aufgenommen werden.

7. Aufnahme als Mitglied

Wer Vereinsmitglied werden möchte, reicht einen Aufnahmeantrag ein, in dem er erklärt, dass er die Satzung ohne Vorbehalte akzeptiert. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der entsprechende Beschluss des Vereinsvorstands vorliegt.

Der Vorstand kann beschließen, andere Organisationen oder Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied zu akzeptieren. Diese haben ein einzelnes Stimmrecht, wenn sie durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Versammlung teilnehmen.

Eine nur zeitweilige Teilnahme am Vereinsleben ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft kann aus folgenden Gründen erlöschen:

- freiwilliger Austritt
- fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrags über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren
- Tod
- Unwürdigkeit gemäß Beschluss des Vorstands.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, -an den Versammlungen teilzunehmen, -persönlich oder durch erteilte Vollmacht von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, -eine vorab vereinbarte Tätigkeit auszuüben und -aus dem Verein auszutreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, -die Bestimmungen der vorliegenden Satzung einzuhalten, -den Mitgliedsbeitrag sowie die Beiträge, in der von der Versammlung festgelegten Höhe zu zahlen und - vorher vereinbarte Tätigkeit auszuführen. .

9. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Vereinsvorsitzende

10. Versammlung

Die Versammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.

a) Den Vorsitz der Versammlung hat der Vereinsvorsitzende und in Abwesenheit desselben, der stellvertretende Vorsitzende oder das älteste Vorstandsmitglied. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, wobei die ordentliche Sitzung einmal im Jahr stattfindet, während eine außerordentliche Sitzung vom Vorsitzenden immer dann einberufen werden kann (mit einer Vorankündigung von mindestens 7 Tagen), wenn er es als erforderlich erachtet.

b) Die Einberufung kann auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfolgen. In diesem Fall muss der Vorsitzende dafür sorgen, dass sie innerhalb von 15 Tagen ab dem Eingang des Antrags erfolgt und dass die Versammlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Einberufungsdatum stattfindet.

c) In erster Einberufung gilt die Versammlung als beschlussfähige Versammlung bei Anwesenheit der Hälfte plus ein Mitglied, und zwar persönlich oder durch Vollmacht anwesend, wobei letztere an ein anderes Mitglied übertragen werden muss.

In zweiter Einberufung gilt die Versammlung als beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, ob nun in eigener Person oder durch Vollmacht vertreten.

d) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht jeweils höchstens fünf Mitglieder vertreten.

e) Die Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen, unbeschadet der Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen der vorliegenden Satzung. Die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Entscheidungen sind für alle Mitglieder bindend, auch wenn sie abwesend oder anderer Meinung waren oder keine Stimme abgegeben haben.

f) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- die Mitglieder des Vereinsvorstands zu wählen
- das vom Vorstand vorgeschlagene Programm der Tätigkeiten zu genehmigen
- die Vorbilanz zu billigen
- die Abschlussbilanz anzunehmen
- Beschlüsse zu jedem Besprechungspunkt in ordentlicher Sitzung zu fassen, der vom Vereinsvorstand zur Billigung vorgelegt wird.
- den Antrag auf Änderung der Satzung zu billigen oder zurückzuweisen
- den Betrag der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge zu Lasten der Mitglieder zu beschließen.

11. Vereinsvorstand

a) Der Vorstand wird von der Versammlung gewählt und setzt sich aus von drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

b) Er kann weitere sechs (drei plus drei) Mitglieder als Sachverständige hinzuwählen. Diese

können lediglich eine beratende Stimme abgeben.

c) Der Vorstand tritt, nach Einberufung durch den Vorsitzenden, mindestens einmal pro Jahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Im letzteren Fall muss die Sitzung innerhalb von zwanzig Tagen ab Eingang des Antrags abgehalten werden.

d) Die Einberufung ist nur dann gültig, wenn die entsprechende Voranzeige mindestens 7 Tage ab dem Datum des Poststempels oder ab dem Datum, das auf der Empfangsbestätigung – im Fall der persönlichen Übergabe des Schreibens – angegeben ist, erfolgt ist. Die Einberufung kann auch mit elektronischer Post erfolgen, vorausgesetzt die erfolgte Lesung der Post wird bestätigt.

e) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Bestimmungen für die Arbeitsweise des Vereins festzulegen
- der Versammlung die Vorbilanz und die jährliche Abschlussbilanz vorzulegen; das Arbeitsprogramm basierend auf den Richtlinien, die im allgemeinen Programm, das von der Versammlung gebilligt wurde, enthalten sind, zu bestimmen, bei Förderung und Koordination der Aktivitäten und Genehmigung der Ausgaben.
- den Vorsitzenden zu wählen
- den stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenverwalter zu ernennen
- die Anträge der Antragsteller auf Mitgliedschaft anzunehmen oder abzulehnen
- die Entscheidungen zu ratifizieren, die der Vorsitzende aus Notwendigkeit oder aus Dringlichkeitsgründen getroffen hat und die in seinen Kompetenzbereich fallen; und zwar in der ersten darauf folgenden Sitzung.

In der Ausübung seiner Funktionen kann der Vereinsvorstand die Dienste von Sachverständigen von Arbeitskommissionen, die von ihm ernannt wurden, in Anspruch nehmen. Diese Sachverständige können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

12. Vorsitzender

a) Der Vorsitzende, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Versammlung und des Vorstands ist, wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewählt.

b) Er beendet sein Amt gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung, und wenn er seinen Obliegenheiten nicht nachkommt.

c) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gegenüber Dritten und vor Gericht. Er beruft die Sitzungen der Versammlung und des Vorstands ein und leitet diese.

d) Falls notwendig und dringlich erforderlich setzt er die Verfügungen in Kraft, die zum Kompetenzbereich des Vorstands gehören, und legt diese in der ersten darauf folgenden Sitzung zur Ratifizierung vor.

13. Stellvertretender Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende arbeitet mit dem Vorsitzenden zusammen und vertritt ihn, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

14. Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt die Tätigkeit des Vorsitzenden und hat folgende Aufgaben:

- Führung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Mitglieder
- Erledigung der Korrespondenz
- Er ist verantwortlich für die Erstellung und Aufbewahrung der Protokolle der Sitzungen der Kollegialorgane: Versammlung - Vereinsvorstand

15. Kassenverwalter

Der Kassenverwalter besorgt die Verwaltung des Vermögens des Vereins, erledigt das Inkasso und die laufenden Ausgangszahlungen und all das, was der Vereinsvorstand ihm sonst noch überträgt.

16. Unentgeltlichkeit und Dauer der Ämter

a) Alle Ämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Dauer beläuft sich auf drei Jahre, die Ausübung des jeweiligen Amtes kann danach erneuert werden.

b) Austausch und Hinzuwahlen, die im Laufe dieses Dreijahreszeitraums erfolgt sind, enden mit Ablauf dieses Dreijahreszeitraums.

17. Wirtschaftliche Mittel

a) Der Verein bezieht die wirtschaftlichen Mittel für den Betrieb und die Abwicklung der eigenen

Tätigkeiten aus:

- Jahresbeiträgen und Zuschüssen seitens der Mitglieder
 - Zahlungen von Privatpersonen und inländischen und ausländischen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen
 - Zuschüsse vom Staat, von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, und unter diesen die Regional-, Provinzial-, und Stadtverwaltungen sowie andere Vereine
 - Schenkungen, Spenden, Hinterlassenschaften
 - Erstattungen aus Vereinbarungen
 - Einnahmen aus marginalen kommerziellen und produktiven Tätigkeiten, Vergnügungen und aus Spielen verschiedener Art
 - Erträgen aus beweglichen Vermögenswerten und Immobilienvermögen, in deren Besitz die Organisation, aus welchem Rechtstitel heraus auch immer, gelangt ist.
- b) Der Aufbewahrungsort der Geldmittel wird vom Vorstand festgelegt.
- c) Jede Finanztransaktion erfordert die Unterschrift entweder des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.
- d) Die Verteilung des Gewinns oder des Betriebsgewinns sowie von Geldmitteln, Rücklagen oder Kapital, auch in indirekter Form, ist absolut untersagt solange der Verein existiert, es sei denn, die Zweckbestimmung oder Verteilung ist vom Gesetz vorgeschrieben.
- e) Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen desselben an eine Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung weitergegeben.

18. Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Vereinsbeitrags der Mitglieder wird von der Versammlung festgelegt. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der weder aufteilbar ist, noch bei Austritt oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft zurückerstattet wird.
- b) Die Mitglieder, die mit den Zahlungen des Mitgliedsbeitrags in Verzug sind, können weder an den Sitzungen der Versammlung, noch an den Tätigkeiten des Vereins teilnehmen. Sie können nicht wählen und können auch nicht in ein Amt innerhalb der Vereinsstruktur gewählt werden.

19. Bilanz

- a) Der Vorstand muss jedes Jahr die Vorbilanz und Abschlussbilanz vorlegen und diese von der Versammlung, mit Stimmenmehrheit, verabschieden lassen.
- b) Aus der Abschlussbilanz müssen die Guthaben, Hinterlassenschaften und Zuschüsse ersichtlich sein.
- c) Die Bilanzerstellung muss jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

20. Änderungen an der Satzung und Auflösung

Vorschläge zur Änderung der Satzung können der Versammlung von einem der Vereinsorgane oder von mindestens fünf Mitgliedern vorgelegt werden. Zur Beschlussfassung hinsichtlich der an der Satzung vorzunehmenden Änderungen bedarf es der Präsenz, persönlich oder vertreten durch Vollmacht von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder, und der Zustimmung von der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

21. Verweisungsnorm

Für alles, was nicht in dieser vorliegenden Satzung vorgesehen ist, wird auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Codice Civile) und auf die geltenden, einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen.